

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat Bezeichnung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Universalreiniger Konzentrat. Beschreibung/Verwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fachgroßhandel Hans Reinhold u. Sohn Inhaber Jörg Reinhold Firmenname

Straße Mittelweg 10

Ort 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

Telefon Tel. 03733 596799-0 Fax 03733 596799-30 Fax

E-Mail beratung@reinhold-sohn-hygiene.de Internet www.reinhold-sohn-hygiene.de

1.4. Notrufnummer Giftnotruf Erfurt 0361 730730

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2 H315

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

R-Sätze:

36/38

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 2 von 12



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P280

P310

Enthält: ETHOXYLAT ALKOHOL C9-C11

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

NITRILOTRIACETATO DI SODIO

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 67/548/EWG.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER			
CAS. 107-98-2 CE. 203-539-1	5 - 15	R10, R67	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
INDEX. 603-064-00-3			
ETHOXYLAT ALKOHOL C9-C11			
CAS. 26183-52-8 CE	1 - 3	Xn R22, Xi R41	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
INDEX			



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 3 von 12 CAS. 5064-31-3 0 - 5 Xn R22, Xn R40, Xi R36 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 CE. 225-768-6 INDEX. 607-620-00-6 Reg. Nr. 01-2119519239-36 **DINATRIUMMETASILIKAT** CAS. 6834-92-0 1 - 3 C R34, Xi R37 Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335 CE. 229-912-9 INDEX. 014-010-00-8 KOKOSALKYLMETHYLAMINETHOXYLATHETHYL CHLORID CAS. 863679-20-3 Xn R22, Xi R38, Xi R41 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 1 - 3 CE. -INDEX. -**KALIUMHYDROXID** CAS. 1310-58-3 0,5 - 2 C R35, Xn R22 Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. CE. 215-181-3 INDEX. 019-002-00-8

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.
T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E),
F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 4 von 12

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 5 von 12

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS

900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).

Österreich Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über

fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

(Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2012

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Schwellengrenzwert.						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH		369	100	553	150	
MAK	Α	187	50	187	50	HAUT
AGW	D	370	100	740	200	
MAK	D	370	100	740	200	
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 6 von 12

KALIUMHYDROXID

Schwellengrenzwert. Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH				2 (C)		
MAK	Α	2				

Erklärung:

(C) = CEILING : INHALB = Inhalierbare Fraktion : EINATB = Einatmbare Fraktion : THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

TLV des Lösungsgemisches: 369 mg/m3.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekté einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 7 von 12

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand Flüssigkeit gelb parfümiert Geruch Geruchsschwelle. Nicht verfügbar. pH-Wert. Nicht verfügbar. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Nicht verfügbar. Siedebeginn. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Siedebereich. Flammpunkt. > 60 °C. Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen Untere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Untere Explosionsgrenze. Obere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Dampfdruck. Nicht verfügbar. Dampfdichte Nicht verfügbar. Relative Dichte. 1,030 Kg/l wasserlöslich Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Nicht verfügbar. Oktvlalkohol/Wasser Nicht verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur. Zersetzungstemperatur. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Viskositaet Explosive Eigenschaften Nicht verfügbar. Oxidierende Eigenschaften Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

DINATRIUMMETASILIKAT: wasserhältige Lösungen verhalten sich als starke Basen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: wasseraufnahmefähig; löslich in Wasser und organischen Lösungsmitteln; es schmiltzt verschiedliche Kunststoffsorten; stabil, kann es jedoch bei Luft explosionsfähige Peroxide langsam freisetzen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 8 von 12

KALIUMHYDROXID: setzt bei Reaktion mit Metallen Wasserstoff frei. Exotherme Reaktion mit starken Säuren. Reagiert heftig mit Wasser. DINATRIUMMETASILIKAT: gefährliche Reaktion auf Fluor und Lithium nicht auszuschliessen. PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: gefährliche Reaktion auf starke Oxydationsmittel und starke Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

KALIUMHYDROXID: nicht stabil bei Luftzufuhr. Gefrierend. PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Aussetzung an die Luft ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

KALIUMHYDROXID: fernhalten von Wärmequellen, Oxydationsmitteln, Säuren, leicht entzündlichen Stoffen, Halogenen und organischen Stoffen. Fernhalten von Blei, Aluminium, Kupfer, Zinn, Zink und Bronze.

DINATRIUMMETASILIKAT: starke Oxydationsmittel, O-Natriumanilin, m-Chloranilin, 4-Chlor-o-Toluidin, Säuren, Kohlenstoff, Diazoniensälze, Wasser, N, N Dichlormetlamin. Die wasserhältige Lösung ist unverträglich mit: Säuren, organischen Anhydriden, Akrylaten, Alkoholen, Aldeyden, Alkyloxyde, Kreosolen, Kaprolaktamlösungen, Epichlorhydrin, Dichloräthylen, Glykolen, Isozyanaten, Ketonen, Nitraten, Fenolen, Vinylazetat. PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Oxydationsmittel, starke Säure und alkalische Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

KALIUMHYDROXID: bindet atmosphärisches CO2. Wasserstoff: Reagiert mit (einigen) Metallen und deren Verbindungen; Freisetzung von hochentzündlichem Gas.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Die Aufnahme erfolgt überwiegend über die Haut, während eine Aufnahme durch Einatmen wegen des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Bei über 100 ppm treten Reizungen der Augen, Nasen und Mund Rachenschleimhäute auf. Bei 1000 ppm treten Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auf . Bei den biologischen und klinischen Untersuchungen an Freiwilligen, die dem Produkt ausgesetzt wurden, sind keine Anomalien aufgetreten. Das Acetat ruft bei direktem Kontakt eine stärkere Reizung der Haut und der Augen hervor. Für den Menschen werden keine chronischen Auswirkungen verzeichnet.

KALIUMHYDROXID LD50 (Mnd). 333 mg/kg Rat

DINATRIUMMETASILIKAT



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 9 von 12

LD50 (Mnd). 600 mg/kg Rat

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LD50 (Mnd). 5300 mg/kg Rat LD50 (Haut). 13000 mg/kg Rabbit LC50 (Inhalation). 54,6 mg/l/4h Rat

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergentien festgelegt sind. Unterlagen, welche diese Bestätigung unterstützen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen - auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergentienhersteller - zur Verfügung gestellt.

12.1. Toxizität.

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%. 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 10 von 12

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Ge	sundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.
Seveso-Kategorie.	Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt. Punkt.

Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

unter 5 % nichtionische Tenside, NTA (Nitrilotriessigsäure) Natrium Salz



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 11 von 12

Limonene

Konservierungsmittel: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3 Flam, Lig. 3

Met. Corr. 1 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1

Carc. 2 Acute Tox. 4 Karzinogenität, kategorie 2 Akute Toxizität, kategorie 4 Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, kategorie 1A Ätz auf die Haut, Kategorie 1B Schwere Augenschädigung, kategorie 1 Skin Corr. 1B Eye Dam. 1 Eye Irrit. 2

Augenreizung, kategorie 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2 Skin Irrit. 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H351 H302 Kann vermutlich Krebs erzeugen. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. H314

H318 H319 Verursacht schwere Augenreizung. H315 Verursacht Hautreizungen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R10 ENTZÜNDLICH.

R22 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.

R34 VERURSACHT VERÄTZUNGEN.

R35 VERURSACHT SCHWERE VERÄTZUNGEN.

R36

REIZT DIE AUGEN. REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT. REIZT DIE ATMUNGSORGANE. R36/38 R37

R38 REIZT DIE HAUT.

VERDACHT AUF KREBSERZEUGENDE WIRKUNG. R40

GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

R67 DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erster Erzgebirgischer Universalreiniger, Konzentrat

Durchsicht Nr. 2 vom 10.02.2016 Gedruckt am 11.02.2016 Seite 12 von 12

- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
- 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
- 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 9. The Merck Index. Ed. 10
- 10. Handling Chemical Safety
- 11. Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- 12. INRS Fiche Toxicologiqü
- 13. Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- 14. N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 15. Webseite ECHA-Agentur
- Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 04 / 06 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 15 / 16.